

## ► Mitarbeiterbeteiligung

**Gewinn aus der Rückübertragung der Anteile bei beendetem Arbeitsverhältnis nicht zwingend steuerbar**

| Gewinne aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind nicht stets und in vollem Umfang als Vorteile aus dem Dienstverhältnis i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren. Eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis kann insbesondere dann fehlen, wenn der Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einlage ein Verlustrisiko trägt und sowohl der Erwerb als auch die Rückübertragung der Anteile durch den Arbeitnehmer jeweils zum Verkehrswert erfolgen (FG Düsseldorf 22.10.20, 14 K 2209/17). |

Nach Auffassung des FG erfüllte die Rückübertragung der Beteiligung im Streitfall auch keinen anderen Einkünftebestand. Wegen der geringen Beteiligungshöhe schied eine Besteuerung nach § 17 EStG aus. Aufgrund des Erwerbs vor dem 1.1.09 kamen auch keine Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG in Betracht. Eine Besteuerung nach § 23 EStG scheiterte an dem Überschreiten der Haltedauer von mindestens einem Jahr.

**PRAXISTIPP** | Da es keinen Grundsatz gibt, dass sämtliche Kursgewinne und Wertsteigerungen, die durch eine Mitarbeiterbeteiligung erwirtschaftet werden, als Arbeitslohn zu qualifizieren sind, kommt es – neben der Würdigung der Vertragsabsprachen – auf den konkreten Einzelfall an. Es gilt insbesondere festzustellen, ob dem Mitarbeiter durch die Mitarbeiterbeteiligung überhaupt ein tatsächlicher geldwerter Vorteil, z. B. in Form eines verbilligten Erwerbspreises oder eines überhöhten Verkaufspreises, zugeflossen ist (vgl. Anm. Thelen, EFG 21, 206, 211).

## ► Umsatzsteuer

**Mitglied des Verwaltungsausschusses eines berufsständischen Versorgungswerks unterliegt nicht der Umsatzsteuer**

| Das FG Niedersachsen hat jüngst klargestellt, dass ein einfaches Mitglied eines Kollektivorgans eines berufsständischen Versorgungswerks kein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist, wenn es diese Tätigkeit nicht mit **eigenem wirtschaftlichen Risiko** ausübt. Eine variable Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen des Kollektivorgans begründet danach ohne nennenswerte Einflussmöglichkeiten des Mitglieds auf solche Termine kein wirtschaftliches Risiko (FG Niedersachsen 8.10.20, 5 K 162/19). |

**PRAXISTIPP** | Da das unterlegene Finanzamt die zugelassene Revision nicht eingelegt hat, ist das Urteil nun rechtskräftig. Die steuerliche Praxis braucht eine Umsatzsteuerpflicht der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen somit nicht mehr zu fürchten, zumal die Entscheidung des FG auf der Linie der BFH-Rechtsprechung liegt (vgl. BFH 27.11.19, V R 23/19 (V R 62/17), DB 20, 279, betr. Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern; siehe auch FG Hamburg 8.9.20, 6 K 131/18, betr. eines Vorstandsmitglieds einer öffentlich-rechtlich organisierten Berufskammer).



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Es liegen nicht  
automatisch  
steuerbare  
Einkünfte vor

Variable Vergütung  
für Teilnahme an  
Sitzungen reicht als  
Indiz nicht aus

Umsatzsteuerpflicht  
damit wohl  
„vom Tisch“